

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Großbardorf (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt aufgrund  
Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

<sup>4</sup>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Großbardorf, 23.06.2020



Klaus Dahinten  
Zweiter Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großbardorf**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten:**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| a. ein Löschgruppenfahrzeug LF 10  | 8,91 € |
| b. einen Mannschaftstransportwagen | 0,36 € |

**2. Ausrückestundenkosten:**

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<sup>3</sup>Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a. ein Löschgruppenfahrzeug LF 10  | 138,65 € |
| b. einen Mannschaftstransportwagen | 1,50 €   |

**3. Personalkosten:**

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. <sup>3</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

**3.2 Sicherheitswachen:**

<sup>1</sup>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |                         |                |         |
|-------------------------|----------------|---------|
| a) sonstige Bedienstete | bis 31.12.2020 | 16,10 € |
|                         | ab 01.01.2021  | 16,40 € |

- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

	bis 31.12.2020	16,10 €
	ab 01.01.2021	16,40 €

<sup>2</sup>Diese Beträge werden aus der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration entnommen.

<sup>3</sup>Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.